



Allgemeine Bedingungen für die Spezial-Haftpflichtversicherung für Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologie BusinessGuard TechPremier

- I. Gegenstand der Versicherung**
- II. Deckungsbesonderheiten**
 - 1. Obligatorische Deckungsbausteine**
 - 1.1 Beschaffenheitsgarantien
 - 1.2 Projektverzögerungen
 - 1.3 Vergebliche Aufwendungen
 - 1.4 Datenschutzverletzungen
 - 1.5 Immaterialgüterrechtsverletzungen
 - 1.6 Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren
 - 1.7 Schadprogramme
 - 1.8 Unterlassungsklagen, Einstweilige Verfügungen
 - 1.9 Joint Ventures
 - 1.10 Ausstehende Forderungen
 - 1.11 Schadenminderungskosten
 - 2. Fakultative Deckungsbausteine**
 - 2.1 Patente
 - 2.2 „Key Man Loss“
 - 2.3 Zeugenentschädigung
 - 2.4 Reputationsschäden
- III. Versicherte Nebenrisiken**
- IV. Versicherte Umweltrisiken**
 - 1. Umwelthaftpflicht
 - 2. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
- V. Umfang der Versicherung**
 - 1. Versicherungsfall
 - 2. Versicherte
 - 3. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes
 - 4. Leistungen des Versicherers
 - 5. Begrenzung der Leistung
- VI. Ausschlüsse**
 - 1. Allgemeine Ausschlüsse
 - 2. Ergänzende Ausschlüsse betreffend die Umwelt-Haftpflichtversicherung gemäß Abschnitt IV.
- VII. Allgemeine Bestimmungen**
 - 1. Dauer des Versicherungsvertrages
 - 2. Anderweitige Versicherungen
 - 3. Obliegenheiten
 - 4. Abtretungsverbot
 - 5. Anzeigen und Willenserklärungen
 - 6. Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand

AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland
Speicherstraße 55, D-60327 Frankfurt am Main, Postfach 10 17 36, D-60017 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69 97113-0, Telefax: +49 (0) 69 97113-290, www.aig.de, info.deutschland@aig.com

Hauptbevollmächtigter: Michael W. Dehm
Amtsgericht Frankfurt/Main HRB 95143

Hauptsitz der AIG Europe Limited: The AIG Building, 58 Fenchurch Street, London EC3M 4AB, Großbritannien
Eingetragen im Registrar of Companies for England and Wales. Firmennummer: 01486260

Bank: Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KG a. A.

Kto.-Nr. (Euro): 0210439021, BLZ (Euro): 502 109 00, IBAN (Euro): DE44502109000210439021, SWIFT-CODE (Euro): CITIDEFF
Kto.-Nr. (USD): 1210439001, BLZ (USD): 502 109 00, IBAN (USD): DE54502109001210439001, SWIFT-CODE (USD): CITIDEFF



Allgemeine Bedingungen für die Spezial-Haftpflichtversicherung für Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologie (ITK) BusinessGuard TechPremier

I. Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz (Deckung) besteht im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen für den Fall, dass Versicherte bei der Ausübung der im Versicherungsschein genannten versicherten Tätigkeit eines Unternehmens der Informations- und Kommunikationstechnologie (ITK) für einen während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (Versicherungsfall) von Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen werden.

Versicherte Tätigkeit

Die versicherte Tätigkeit der Informations- und Kommunikationstechnologie (ITK) im Sinne von Ziffer I.1 umfasst insbesondere:

- Softwareherstellung, -implementierung, - Pflege;
- Softwarehandel
- IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -Pflege;
- Informationserfassung, -speicherung, -verarbeitung
- Rechenzentrumsbetrieb
- Netzbetrieb
- Providerleistungen z.B. Host-, Content-, Access-Providing;
- Internet- und Onlineleistungen, Online-Plattformen
- ITK-Hardwareherstellung, -implementierung, -Pflege;
- ITK-Hardwarehandel

Vermögensschäden

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten. Als Vermögensschäden gelten Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit von elektronischen Daten. Als Sachen gelten dagegen Geld, geldwerte Zeichen oder sonstige in Wertpapiere verbriefte Vermögenswerte.

II. Deckungsbesonderheiten

1. Obligatorische Deckungsbausteine

In Erweiterung zu Ziffer I sind folgende Ereignisse bzw. Kosten vom Versicherungsschutz umfasst:

Beschaffenheits- garantien

- 1.1 Schadenersatzansprüche Dritter bei Abweichen von vereinbarten Lieferungen oder Leistungen, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten, Lieferungen und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat.

Projektverzögerung

- 1.2 Schadenersatzansprüche aufgrund der Verzögerung einer Leistung, sofern diese nicht durch eine zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Vereinbarung eines veränderten Leistungsumfangs vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhafte Leistungseinschätzung oder Zeitplanung verursacht wurde.

Vergebliche Aufwendungen

- 1.3 Schadenersatzansprüche wegen Vermögensschäden als Folgeschäden einer Nutzung eines mangelhaften Vertragsgegenstandes oder eines Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden als Folge von Aufwendungen des Vertragspartners im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Leistung des Versicherungsnehmers.

Datenschutzverletzungen	1.4 Schadenersatzansprüche wegen Vermögensschäden aufgrund einer Verletzung von Datenschutzgesetzen.
Immaterialgüterrechtsverletzungen	1.5 Schadenersatzansprüche aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Marken-, Namens- und Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, oder Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht. Die Ausschlüsse gemäß Ziffer VI.1.6 und Ziffer VI.1.7 bleiben hiervon unberührt.
Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren -	1.6 In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Versicherte, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zu Folge haben könnte, die gesetzlichen oder – sofern mit dem Versicherer besonders vereinbart – auch die höheren Kosten des Verteidigers, sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Verfahren die in den USA oder Kanada oder nach dem Recht dieser Staaten durchgeführt werden.
Schadprogramme	1.7 Schadenersatzansprüche wegen Schäden, die durch Schadprogramme (wie „Viren“, „Würmer“, „Trojanische Pferde“) sowie durch unbefugten Zugriff Dritter auf Daten über das Internet verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer Sicherungssysteme (z.B. Virens Scanner, Firewall) zum Schutz und zur Überprüfung der eigenen Systeme, sowie der weitergegebenen Produkte unterhält und einsetzt.
Unterlassungsklagen, einstweilige Verfügungen	1.8 Der Versicherer ersetzt Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung oder in dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer erhoben wird, sofern Gegenstand des Verfahrens ein Ereignis ist, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte.
„Joint Ventures“	1.9 Eine Inanspruchnahme im Sinne von Ziffer I gegen einen Joint Venture, an dem der Versicherte beteiligt ist. Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf den prozentualen Anteil des Schadens beschränkt, welcher dem prozentualen Anteil des Versicherten an dem Joint Venture entspricht.
Ausstehende Forderungen	<p>1.10 Ausstehende Forderungen eines Versicherten gegenüber einem Kunden, bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe, sofern der Kunde droht, einen Schadenersatzanspruch gemäß Ziffer I zu erheben, welcher die Höhe der ausstehenden Forderungen übersteigt, falls der Versicherte versucht die offenstehenden Forderungen durchzusetzen, vorausgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Versicherte weist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nach, dass die Kosten notwendig sind, um einen unter dieser Versicherung gedeckten Schadenersatzanspruch zu vermeiden, und - der Versicherer der Übernahme schriftlich zugestimmt, und - der Versicherte dem Versicherer eine Anspruchsverzichtserklärung des Dritten bezüglich des angedrohten Schadenersatzanspruches überlässt. <p>Maßgeblich ist hierbei die Forderung abzüglich enthaltener Gewinnmargen oder Steuern des Versicherten. Die Übernahme der Forderungen erfolgt nach Anwendung des im Versicherungsschein genannten Selbstbehaltes bis maximal zu 90% der ausstehenden Forderung.</p> <p>Die Leistungspflicht des Versicherers ist dabei auf die im Versicherungsschein genannte Summe begrenzt.</p>
Schadenminderungskosten	<p>1.11 Notwendige und angemessene Kosten der Minderung oder Beseitigung der Folgen eines Schadens gemäß Ziffer I, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Versicherte während der Versicherungsperiode dem Versicherer den Schaden und die Kosten zur Verhinderung und/oder Minderung anzeigt und - der Versicherte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweist, dass die Kosten notwendig sind, um einen größeren Schaden abzuwenden, welcher unter dieser Versicherung gedeckt wäre, und - der Versicherer der Übernahme der Kosten aufgrund eines eingereichten Voranschlages zustimmt. <p>Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf entgangenen Gewinn.</p> <p>Die Leistungspflicht des Versicherers ist dabei auf die im Versicherungsschein genannte Summe begrenzt.</p>

2. Fakultative Deckungsbausteine

Sofern einer der nachfolgenden Deckungsbausteine im Versicherungsschein vereinbart wurde, besteht Versicherungsschutz für die dem Versicherten entstehenden, in den nachfolgenden Bausteinen benannten Vermögensschäden bzw. notwendigen und angemessenen Kosten / Aufwendungen.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist für den jeweils vereinbarten Baustein auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, welches auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

- Patente** 2.1 Eine Inanspruchnahme im Sinne von Ziffer I wegen fahrlässiger Patenrechtsverletzungen bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe, sofern die Inanspruchnahme nicht in den U.S.A oder Kanada oder nach deren Recht erfolgt.
- „Key Man Loss“** 2.2 Kosten des Versicherungsnehmers mit der vorherigen Zustimmung des Versicherers aufgrund der Einschaltung einer PR-Beratung zur externen Kommunikation und/oder einer Personalberatung zur Vermeidung einer Betriebsunterbrechung, welche durch eine während der Versicherungsperiode eingetretene dauerhafte Arbeitsunfähigkeit oder den Tod eines Vorstandes oder Geschäftsführers verursacht werden.
Ein Selbstbehalt findet hierauf keine Anwendung
- Zeugenentschädigung** 2.3 Entschädigungen für die Teilnahme einer versicherten Person als geladener Zeuge in einem Verfahren eines unter Ziffer I gedeckten Haftpflichtanspruches.
Ein Selbstbehalt findet hierauf keine Anwendung.
- Reputationsschäden** 2.4 Versicherungsschutz besteht für die Kosten zur Eindämmung eines Reputationsschadens eines Versicherten wegen eines unter Ziffer I gedeckten Schadenersatzanspruches.
Der Versicherungsschutz umfasst die angemessenen und erforderlichen Gebühren und Ausgaben für einen externen Public-Relations Berater, den der Versicherte mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis des Versicherers beauftragt hat, um den Schaden für das Ansehen des Versicherten zu minimieren, der aufgrund eines gedeckten Schadenersatzanspruches gemäß Ziffer I entstanden ist und durch Medienberichte oder andere öffentlich zugängliche Informationen Dritter nachgewiesen ist.

III. Versicherte Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages ohne besondere Anzeige die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- oder branchenüblichen Nebenrisiken wie zum Beispiel:

- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer und Leasingnehmer von betrieblich genutzten Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten für betriebliche Zwecke bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe;
- wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (keine industriellen oder Abwässer aus gewerblicher Produktion);
- der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich Vorführen der Ausstellungsgegenstände;
- aus Haltung Führung oder Verwendung von motorgetriebenen Kraftfahrzeugen aller Art, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler bis 20 km/h, sofern diese weder zulassungs- noch versicherungspflichtig sind;
- der Durchführung von Betriebsveranstaltungen aller Art (z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Schulungskurse). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der betrieblichen Veranstaltung;
- dem Einsatz von Datenschutzbeauftragten, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitskräften und der Unterhaltung von Gesundheits-, Sozial- oder von Einrichtungen des Betriebsports;
- dem Abhandenkommen von Sachen von Besuchern und Betriebsangehörigen sowie von fremden Schlüsseln oder Codekarten bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe;
- der Beschädigung gemieteter, gepachteter oder geleaster Gebäude oder Räumlichkeiten.

IV. Versicherte Umweltrisiken

1. Umwelthaftpflicht

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, die im Zusammenhang der Ausübung der versicherten Tätigkeit gemäß Ziffer I stehen.

Mitversichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder Befugnissen.

2. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Störung des Betriebes oder aufgrund behördlicher Anordnung Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

V. Umfang der Versicherung

1. Versicherungsfall

Versicherungsschutz wird für einen Versicherungsfall gewährt, der erstmals während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist.

Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen ist das Schadenereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung bzw. Pflichtverletzung kommt es nicht an.

Abweichend hiervon ist der Versicherungsfall

- bei der Deckungsbesonderheit „Key Man Loss“ gemäß Ziffer II.2.2 die Feststellung der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit oder der Tod eines Vorstandes oder Geschäftsführers;
- bei der Umwelthaftpflichtdeckung gemäß Ziffer IV die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

Bei dem Eintritt eines Versicherungsfalles kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

2. Versicherte

2.1 Versicherte Unternehmen

Versicherungsnehmer Tochtergesellschaften

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und die dort genannten mitversicherten Unternehmen.

Neue Tochtergesellschaften im Inland

Für inländische Tochtergesellschaften im Sinne von Absatz 2, welche erst nach Beginn dieses Vertrages vom Versicherungsnehmer erworben oder gegründet werden, besteht Versicherungsschutz für Erzeugnisse oder Leistungen, die nach dem Datum der Übernahme bzw. Gründung geliefert oder erbracht wurden, sofern die geschäftliche Tätigkeit der neuen Tochtergesellschaft der im Versicherungsschein genannten Tätigkeit entspricht. Der Versicherungsnehmer hat die neu hinzukommenden Unternehmen spätestens einen Monat nach Ablauf des Versicherungsjahres anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Datum der Übernahme bzw. Gründung.

U.S.A / Kanada

Für Schäden durch Erzeugnisse oder Leistungen, die von einem versicherten Unternehmen in die U.S.A oder Kanada geliefert oder erbracht wurden, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

2.2 Mitversicherte Personen

Versicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter eines versicherten Unternehmens;
- der Personen in Leitungsfunktionen;
- der übrigen angestellten Mitarbeiter eines versicherten Unternehmens;
- der in den Betrieb eines versicherten Unternehmens eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen;
- der in den Betrieb eines versicherten Unternehmens Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter aus ihrer Tätigkeit für ein versichertes Unternehmen.

3. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn der Versicherungsschutzes (Ziffer VII.1.1) bis zum Ablauf des Vertrages eingetretenen Versicherungsfälle.

3.2 Rückwärtsversicherung

Sofern besonders vereinbart besteht Deckung für vor Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer VII.1.1) eingetretene Versicherungsfälle, welche den Versicherten bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt waren. Ziffern VI.2.9 und VI.2.10 bleiben hiervon unberührt.

3.3 Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, welche dem Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

4. Leistungen des Versicherers

4.1 Leistungen bei Haftpflichtansprüchen

Abwehr / Freistellung

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnis / Vergleich

Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

Bei einem Rechtsstreit, welcher in den U.S.A oder Kanada oder nach deren Recht anhängig ist, ist der Versicherungsnehmer - entgegen der vorstehenden Regelung - verpflichtet den Rechtsstreit in eigenem Namen zu führen und sich gegen den Anspruch zu verteidigen. Der Versicherer hat jedoch das Recht, an der Verteidigung beteiligt zu werden oder gegebenenfalls die Prozessführung vollständig zu übernehmen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

Auswahl des Rechtsanwalts

Dem Versicherten wird, vorbehaltlich eines Widerspruchsrechts des Versicherers, die Wahl des Rechtsanwalts überlassen. Der Versicherer übernimmt die gebührenordnungsmäßigen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz oder entsprechenden ausländischen Gebührenordnungen. Sofern gesondert vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch für darüber hinausgehende Kosten im Rahmen von Honorarvereinba-

rungen, soweit diese insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind.

4.2 Leistungen bei Eigenschäden

Im Falle der Mitversicherung von Eigenschäden umfasst der Versicherungsschutz die Übernahme der in den Deckungsbausteinen jeweils benannten Vermögensschäden bzw. notwendigen und angemessenen Kosten / Aufwendungen. Ziffer IV.4.1 letzter Absatz gilt entsprechend

5. Begrenzung der Leistung

5.1 Entschädigungsleistung

Versicherungssummen

Die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme ist die Höchstgrenze der von dem Versicherer unter dieser Police innerhalb einer Versicherungsperiode zu erbringenden Leistungen für jeden einzelnen Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Kosten des Versicherers Bei Eigenschäden

Bei Eigenschäden werden sämtliche Leistungen des Versicherers, zu deren Erbringung er auf Grundlage dieser Police verpflichtet ist, auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten des Versicherers bei Haftpflichtansprüchen

Bei Haftpflichtansprüchen werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

USA / Kanada - Risiken

Bei in den USA, US-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen sowie für Ansprüche, für die US-amerikanisches oder kanadisches Recht Anwendung findet, werden abweichend von Absatz 3 die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind hierbei Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs gemäß Ziffer I durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

5.2 Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache, oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang, oder
- aus der Erbringung von Dienstleistungen oder Lieferung von Produkten mit gleichen Mängeln gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist.

5.3 Maximierung

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode auf die im Versicherungsschein genannte Maximierung der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

5.4 Sublimit

Die im Versicherungsschein angegebenen Sublimits sind die Höchstgrenze der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen für die mit Sublimits belegten Deckungsbausteine. Ein Sublimit wird auf die Versicherungssumme angerechnet und verringert diese im Fall der Auszahlung.

5.5 Selbstbehalt

Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt).

VI. Ausschlüsse

1. Allgemeine Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

Vorsatz/ wissentliches Abweichen

- 1.1 Ansprüche wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder wissentlichem Abweichen von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers; der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis der versicherten Personen; in diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet;

„Innenverhältnis-Ansprüche“

- 1.2 Ansprüche
- der versicherten Unternehmen und/oder der mitversicherten Personen/Partnern gegeneinander, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist;
 - von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern der versicherten Unternehmen wenn diese eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft Bürgerlichen Rechts sind;
 - von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern;
 - von Unternehmen, die mit versicherten Unternehmen oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

Dies gilt nicht für Personenschäden im Rahmen des Betriebsstättenrisikos. Ziffer VI.1.26 bleibt hiervon unberührt;

Wertgegenstände

- 1.3 Ansprüche von Betriebsangehörigen und Besuchern wegen des Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern), Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und anderen Wertsachen;

Umweltschäden

- 1.4 Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden, sofern nicht anderweitig gemäß vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird;

Umweltbeeinträchtigungen

- 1.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, sofern nicht gemäß Ziffer IV mitversichert. Versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen; hierfür gelten jedoch die Ausschlüsse gemäß Ziffer V.2 (Ergänzende Ausschlüsse betreffend die Umwelt-Haftpflichtversicherung).

Patente

- 1.6 Ansprüche wegen Patentrechtsverletzungen, sofern nicht über Ziffer II.2.1 vereinbart;

Kartellrecht

- 1.7 Ansprüche aus der Verletzung des Kartellrechts oder vergleichbaren Vorschriften gegen Wettbewerbsbeschränkungen;

Erfüllungsansprüche

- 1.8 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder auf an die Stelle der Schlecht- oder Nichterfüllung tretenden Ersatzleistungen gerichtet sind. Ziffer II.1.2 und Ziffer II.1.3 bleiben hiervon unberührt;

Vertragliche Haftung

- 1.9 Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen. Ziffer II.1.1 bleibt hiervon unberührt;

U.S.A / Kanada	1.10 Ansprüche, welche in den U.S.A oder Kanada oder nach deren Recht geltend gemacht werden <ul style="list-style-type: none"> - durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (direkte Exporte) oder die mit seinem Wissen und Wollen von einem Dritten dorthin geliefert wurden, oder - aus Bau-, Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur-, Implementierungs-, oder Anpassungsarbeiten, die der Versicherte in den USA oder Kanada ausgeführt hat oder hat ausführen lassen, oder - die Bereitstellung von Daten im Internet gilt nicht als direkter Export, sofern nicht anderweitig im Versicherungsschein vereinbart.
War / Terrorism	1.11 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufbruch, inneren Unruhen, Terrorakten, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
Selbstvornahme Minderung	1.12 Ansprüche im Rahmen der Gewährleistung wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte oder auf Minderung;
Rücktritt vom Vertrag	1.13 Ansprüche aus Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht anderweitig vereinbart;
Verzögerung der Leistung	1.14 Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung. soweit diese auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte fehlerhaften Leistungseinschätzung oder Zeitplanung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder zum Zeitpunkt der Vereinbarung eines veränderten Leistungsumfangs beruht. Ziffer II.1.2 bleibt hiervon unberührt;
Schadprogramme	1.15 Haftpflichtansprüche Dritter wegen Schäden, die durch Schadprogramme (wie „Viren“, „Würmer“, „Trojanische Pferde“) sowie durch unbefugten Zugriff Dritter auf Daten über das Internet verursacht oder mit verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer keine Sicherungssysteme (z.B. Virens Scanner, Firewall) zum Schutz und zur Überprüfung der eigenen Systeme, sowie der weitergegebenen Produkte unterhält und einsetzt;
Geldstrafen	1.16 Geldstrafen, Bußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages);
Rückrufe	1.17 Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten;
Kfz / Wasser-Fahrzeuge	1.18 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz, Kfz-Anhängers, Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden. Siehe jedoch Ziffer III. 4. Spiegelstrich;
Luft- oder Raumfahrzeuge	1.19 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs;
kerntechnischen oder atomaren Anlagen	1.20 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung. Überwachung. Steuerung oder Lieferung von kerntechnischen oder atomaren Anlagen;
Gemietete Sachen	1.21 Ansprüche wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet. geleast. gepachtet. geliehen. durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder diese Sachen Gegenstand eines Verwahrungsvertrags sind, sofern nicht anderweitig vereinbart;
Asbest	1.22 Ansprüche wegen Schäden die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
Ionisierende Strahlung	1.23 Ansprüche wegen Schäden aufgrund energiereicher ionisierender Strahlen (z.B. Strahlen radioaktiver Stoffe);
Gentechnik	1.24 Ansprüche wegen Schäden. die auf gentechnische Arbeiten oder gentechnisch veränderte Organismen (GVO) zurückzuführen sind;
Ungleichbehandlung	1.25 Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindungen, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen;

Arbeitsunfälle	<p>1.26 Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um in Deutschland eingetretene Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß §§ 8 und 9 Sozialgesetzbuch VII handelt oder von Betriebsangehörigen mitversicherter ausländischer Unternehmen sowie im Ausland beschäftigter Mitarbeiter deutscher Versicherungsnehmer, bei denen es sich um im Ausland eingetretene Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten handelt, wenn und soweit sie im Rahmen einer Pflicht-/Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert werden können.</p> <p>Versichert sind jedoch im Rahmen dieses Vertrages darüber hinausgehende Ansprüche aus Arbeitsunfällen sowie Regressansprüche der ausländischen Träger solcher Versicherungen aus Arbeitsunfällen.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben in jedem Fall Ansprüche wegen Berufskrankheiten von Arbeitnehmern, die nicht den Bestimmungen des deutschen Sozialgesetzbuches VII unterliegen.</p>
<p>2. Ergänzende Ausschlüsse betreffend die Umwelt-Haftpflichtversicherung</p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf</p>	
Lagerung gewässerschädlicher Stoffe	<p>2.1 Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagen des Versicherungsnehmers zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, sofern die Gesamtlagermenge 5.000 l/kg übersteigt oder das Fassungsvermögen eines einzelnen Behältnisses mehr als 500 l/kg beträgt;</p>
Wasserhaushaltsgesetz-Anlagen	<p>2.2 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen durch Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (Wasserhaushaltsgesetz-Anlagen). Für die Lagerung gewässerschädlicher Stoffe siehe jedoch Ziffer VI.2.1.</p>
UmweltHG-Anlagen	<p>2.3 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen durch Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 und 2 zum Umwelthaftpflichtgesetz (Umwelthaftpflichtgesetz -Anlagen).</p>
Sonstige genehmigungspflichtige Anlagen	<p>2.4 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen durch Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um Wasserhaushaltsgesetz- oder Umwelthaftpflichtgesetz -Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).</p>
Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers	<p>2.5 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen durch Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).</p>
Planung, Herstellung, Wartung, Montage von Anlagen	<p>2.6 Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Programmierung, Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen gemäß Umweltausschlüsse Ziffer VI.2.1 – VI.2.5 oder Teilen (einschließlich Hard- und Software) resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind, sofern hierfür nicht gesondert Versicherungsschutz vereinbart wurde.</p>
„Kleckerklausel“	<p>2.7 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.</p>
In Kauf genommene Umweltrisiken	<p>2.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.</p>
Schäden vor Vertrag	<p>2.9 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.</p>
Frühere Versicherungsverträge	<p>2.10 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.</p>
Erwerb kontaminierter Grundstücke	<p>2.11 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.</p>
Abfallanlagen	<p>2.12 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.</p>

Abfälle	2.13 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
Grundwasser- veränderung	2.14 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

VII. Allgemeine Bestimmungen

1. Dauer des Versicherungsvertrages

Beginn der Versicherung 1.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der jährlichen Prämie, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt, und ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber fristgerecht gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.

Automatische Verlängerung / Kündigungsfrist 1.2 Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Kündigung nach Versicherungsfall 1.3 Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles in Textform gekündigt werden, wenn eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

Der Versicherer hat ab Kenntnis vom Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagezurücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

2. Anderweitige Versicherungen

Zusammentreffen von Versicherungsverträgen Ist der geltend gemachte Schaden unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, steht die Deckungssumme dieser Versicherung nur im Anschluss an die Deckungssumme der anderen Versicherung zur Verfügung.

Kumulklausel Handelt es sich bei dem anderen Versicherer um eine Gesellschaft der AIG-Gruppe, ist die maximale Leistung aus allen, von dem Versicherungsfall betroffenen, Versicherungen auf die höchste der in diesen Versicherungsverträgen je Versicherungsfall und -periode vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

3. Obliegenheiten

Vor Eintritt des Versicherungsfalles 3.1 Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

Der Versicherungsnehmer ist ferner verpflichtet, dem Versicherer die Feststellung einer Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung im Sinne der Ziffer IV.2 unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles 3.2 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche in Textform unter nachfolgender Adresse anzuzeigen. Dies gilt auch im Bereich der Haftpflichtdeckung, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden:

AIG Europe LIMITED
Direktion für Deutschland
Leiter der Schadenabteilung
Speicherstraße 55
D-60327 Frankfurt am Main

Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch oder eine Unterlassungsklage erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid oder eine einstweilige Verfügung erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 3.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Absatz 1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Abtretungsverbot

4. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

5. Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (Brief, Fax, E-Mail) abzugeben und an die Direktion des Versicherers zu richten.

VVG

6. Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand

Im Übrigen gelten für die Versicherung die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Rahmenvereinbarung der contego GmbH

In Ergänzung der vereinbarten Versicherungsbedingungen gelten folgende Besondere Zusatzbedingungen für die contego GmbH (Stand 02-2013):

I. Allgemein

1. Online – Konditionen

Die Konditionen dieses Versicherungsvertrages gelten nur, solange dieser Versicherungsvertrag durch die contego GmbH betreut wird. Im Falle eines Vermittlerwechsels wird dieser Vertrag zur nächsten Hauptfälligkeit auf den allgemein gültigen Tarif der AIG umgestellt. Die derzeit vereinbarten Konditionen können nach einem Wechsel nicht mehr fortgeführt werden, da es sich um ein an die contego GmbH gebundenes Sonderkonzept handelt.

2. Besondere Vereinbarungen der contego GmbH

Werden während eines Versicherungsjahres prämieneutrale Bedingungsverbesserungen durch die contego GmbH vereinbart, so finden diese Verbesserungen mit sofortiger Wirkung Anwendung auf diesen Versicherungsvertrag. Die Dokumentierung erfolgt zur nächsten Fälligkeit des Versicherungsvertrages.

3. contego Online-Antrag

Im Falle des Vertragsabschlusses über den contego.de-Online-Antrag gilt die vollständige Beantwortung der Fragen im Online-Formular als ausreichend.

4. Umsatzveränderungen

Wenn sich der Jahresnettoumsatz bei den Versicherungsnehmern erhöht oder verringert, verändert sich die Jahresprämie für das Folgejahr entsprechend dem auf dem Antragsformular zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abgedruckten Tarif.

5. Jährliche Änderungsanzeige (Jahresmeldung)

Die fristgerechte Beantwortung des Online-Prämienregulierungsfragebogens von contego.de gilt für die jährliche Änderungsanzeige als ausreichend.

II. contego IT-Haftpflicht Bedingungen AIG 02-2013

1. Eigenschadenversicherung bei kriminellen Handlungen

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer - nicht aber mitversicherten Personen außerdem Versicherungsschutz für Vermögens- oder Sachschäden bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe, die er selbst erleidet (Eigenschäden), sofern diese entstehen durch

- durch Unterschlagung, Untreue oder Betrug einer mitversicherten Person bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit; oder
- durch die Beschädigung oder Zerstörung seiner Website infolge unbefugter Eingriffe Dritter, die nicht zu den mitversicherten Personen gehören; Versicherungsschutz besteht nur für die Kosten der Wiederherstellung der eigenen Website.

Der Versicherungsfall für die Eigenschadenversicherung bei kriminellen Handlungen tritt im Zeitpunkt der erstmaligen Entdeckung des Schadens ein. Die Leistungspflicht des Versicherers ist dabei auf 250.000 EUR begrenzt. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall mit 10% der Schadenssumme, mindestens jedoch mit dem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt).

2. Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers

Der Versicherer ersetzt die vergeblichen Aufwendungen (Personal- und Sachkosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn) des Versicherungsnehmers im Falle eines berechtigten Rücktritts seines Auftraggebers bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe, soweit der Grund für den Rücktritt nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen durch den Versicherungsnehmer beruht.

Der Versicherungsfall für die Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers tritt im Zeitpunkt der erstmaligen Erklärung des Rücktritts durch den Auftraggeber in Textform ein. Die Leistungspflicht des Versicherers ist dabei auf 250.000 EUR begrenzt.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall mit 10% der Schadenssumme, mindestens jedoch mit dem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt).

3. Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater

In Ergänzung zu Ziffer I. der Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für die erlaubte berufliche Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater. Als Unternehmensberater wird tätig, wer einem Auftraggeber im Wesentlichen volks- oder betriebswirtschaftlichen Rat in Angelegenheiten erteilt, die eine unternehmerische Tätigkeit betreffen.

Als Personalberater wird tätig, wer einem Auftraggeber Personal vermittelt oder im Wesentlichen personalwirtschaftlichen Rat in Angelegenheiten erteilt, die eine unternehmerische Tätigkeit betreffen. Als Beratung gilt die Analyse des Ist-Zustandes, die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für den Auftraggeber und die Mitwirkung bei deren Umsetzung. Das Treffen von Entscheidungen an Stelle des Auftraggebers, insbesondere Management auf Zeit (Interimsmanagement), ist nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung versichert.

In Ergänzung zu Ziffer VI. der vereinbarten Allgemeine Bedingungen wird für die Tätigkeiten als Unternehmensberater kein Versicherungsschutz gewährt für:

- 3.1 Ansprüche aus Prospekthaftung;
- 3.2 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Insolvenzverwalter;
- 3.3 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Anlage-, Versicherungs- oder Vermögensberater;
- 3.4 Ansprüche wegen des Nichteintreffens von Prognosen über Renditen, Erträge, Einsparungen, Kosten, steuerliche Wirkungen, Bauzeiten oder Liefertermine;
- 3.5 Ansprüche wegen der Begutachtung des Wertes von Unternehmen oder Unternehmensteilen;
- 3.6 Ansprüche wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Sachen, Rechten, Unternehmen, Unternehmensteilen oder Leistungen, insbesondere von Versicherungen und Kapitalanlageprodukten;
- 3.7 Ansprüche wegen Tätigkeiten, durch die Boden, Wasser oder Luft unmittelbar verändert werden, sowie Ansprüche, die darauf beruhen, dass der Zustand von Boden, Wasser oder Luft im Rahmen der Auftragserfüllung nicht ausreichend berücksichtigt wird.

4. Tätigkeit als Medienagentur

In Erweiterung zu Ziffer I. der vereinbarten Allgemeine Bedingungen besteht Versicherungsschutz für Tätigkeiten in der Werbebranche, insbesondere als Werbeagentur, Public-Relations-Agentur, Marketing-Agentur, Grafik-Designer, Web-Designer oder Marktforschungsinstitut.

In Ergänzung zu Ziffer VI. der vereinbarten Allgemeine Bedingungen wird für Tätigkeiten in der Werbebranche kein Versicherungsschutz gewährt für:

- 4.1 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Drucker;
- 4.2 Ansprüche wegen Veröffentlichungen verfassungsfreundlichen, rassistischen oder antisemitischen Inhalts in Wort, Bild oder Ton;
- 4.3 Ansprüche wegen Schäden infolge der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen;
- 4.4 Ansprüche wegen nicht zutreffender Vorhersagen oder Berechnungen hinsichtlich in Aussicht gestellter Gutscheine, Rabatte oder sonstiger Gewinne in der Werbung, bei Preisausschreiben oder sonstigen Glücksspielen;
- 4.5 Ansprüche wegen der Organisation von Veranstaltungen / Events aller Art;
- 4.6 Ansprüche wegen der Umsetzung / Ausführung von Direktmailing- und Lettershop-Services.

5. Nachhaftung

Endet das Versicherungsverhältnis wegen der Aufgabe der Tätigkeit als Freiberufler / Selbstständiger, so besteht Versicherungsschutz in Erweiterung zu Ziff. V, 3.3 der vereinbarten Allgemeine Bedingungen auch für solche Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses eintreten, jedoch auf einer Pflichtverletzung während der Vertragslaufzeit beruhen, mit folgender Maßgabe:

- a. Versicherungsschutz besteht für die Dauer von maximal sechs Monaten vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- b. Versicherungsschutz besteht für die Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfangs, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

6. Auslandsschäden

In Erweiterung zu Ziffer V. 2.1. der vereinbarten Allgemeine Bedingungen besteht Versicherungsschutz auch für Erzeugnisse oder Leistungen, die im Laufe des Versicherungsjahres in die U.S.A. oder Kanada geliefert oder erbracht wurden. Der Versicherungsnehmer hat diese Umstände spätestens in der jährlichen Änderungsanzeige anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Der (Rück)Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und ist nicht verpflichtet einen Anspruch zu regulieren oder eine sonstige Leistung im Rahmen dieses Vertrags zu gewähren, soweit der Versicherungsschutz bzw. die Regulierung des Anspruchs oder die Gewährung der Leistung dazu führen würde, dass der (Rück)Versicherer, seine Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung auf der Grundlage einer Resolution der Vereinten Nationen oder von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika ausgesetzt wäre.
